

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 167 (2016)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Verantwortlichkeit bei walddtypischen Gefahren : Beispiele aus der Gerichtspraxis

**Autor:** Bütler, Michael

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1097425>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verantwortlichkeit bei waldtypischen Gefahren: Beispiele aus der Gerichtspraxis

Michael Bütler Rechtsanwalt, Zürich (CH)\*

## Verantwortlichkeit bei waldtypischen Gefahren: Beispiele aus der Gerichtspraxis

Gemäss der Waldpolitik 2020 des Bundesrates sollen die Anteile von Alt- und Totholz im Schweizer Wald zunehmen. Dies ist einerseits mit positiven ökologischen Wirkungen, andererseits aber auch mit Gefahren, Verantwortlichkeiten und Haftungsrisiken verbunden. Neuere Gerichts- und Behördenentscheide betreffend Unfälle wegen waldtypischer Gefahren wie Baumsturz oder herunterfallender Äste illustrieren die Rechtslage für Wald- und Werkeigentümer sowie für Berufstätige im Forstwesen. Im nahen bewaldeten Umfeld von Bauten und Anlagen bestehen Verkehrssicherungspflichten. Diese werden aber durch die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen und durch die Eigenverantwortung der Waldbenutzer begrenzt. Im vorliegenden Aufsatz wird die Haftungsproblematik an drei Beispielen aus der Rechtsprechung aufgezeigt. Die Fälle werden vom Autor gewürdigt, und die wesentlichen haftungsrechtlichen Rechtsgrundlagen werden kurz zusammengefasst dargestellt.

**Keywords:** forest, hazards, jurisdiction, liability law, sanctions

**doi:** 10.3188/szf.2016.0082

\* Gloriestrasse 66, Postfach 860, CH-8044 Zürich, E-Mail michael.buetler@bergrecht.ch

Im Rahmen der vom Bundesrat verabschiedeten «Waldpolitik 2020» (BAFU 2013) sollen die Anteile von Alt- und Totholz im Wald erhöht werden, um die Biodiversität zu erhalten und zu verbessern. Aus Kreisen der Waldeigentümerschaft wurden mit Blick auf allfällige Unfälle Bedenken wegen eventuell erhöhter Haftungsrisiken geäussert. Entsprechend wurde im Jahre 2013 das inzwischen erledigte Postulat 13.3569 «Ermöglichung der öffentlichen Waldnutzung unter Ausschluss der Waldeigentümerschaft für waldtypische Gefahren» eingereicht, mit dem Ziel, Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) anzupassen (vgl. Furrer 2012).

Der nachfolgende Beitrag basiert auf dem im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verfassten Rechtsgutachten «Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage» (Bütler 2014a, 2014b und 2014c). Drei Beispielfälle aus der Rechtsprechung sollen die Haftungsproblematik anschaulich aufzeigen. Weiter werden die wesentlichen haftungsrechtlichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst dargestellt.

## Beispielfälle aus der neueren Gerichts- und Behördenpraxis

Der Wortlaut zu den nachfolgend besprochenen Entscheiden ist eng an die Begründung der beiden Gerichte beziehungsweise der Strafverfolgungsbehörde angelehnt und stimmt mehrheitlich wörtlich mit den diesem Beitrag zugrunde liegenden Publikationen überein.

### Fall 1: Ast fällt auf Grillplatz im Wald

Aus dem Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Stadt vom 4. März 2008 in Sachen A (Klägerin) gegen Bürgergemeinde X (Beklagte; 100 07 538/NOD<sup>1</sup>) geht hervor: Die Klägerin hielt sich am 3. Juli 2005 bei sonnigem, windstillem Wetter an einer fest installierten Tischgarnitur auf dem im Eigentum der Gemeinde X stehenden Grillplatz Y auf, als von der neben dem Tisch befindlichen Buche (ebenfalls im Eigentum der Beklagten) in zirka 10 m Höhe ein Ast

<sup>1</sup> [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) > Gerichte > Kantonsgericht > Rechtsprechung (24.2.2016).

mit zirka 30 cm Durchmesser und 5 m Länge abbruch und der Länge nach auf dem Tisch aufschlug. Dabei traf der Ast die Halswirbelsäule der Klägerin, welche ein Schädel-Hirn-Trauma und Frakturen erlitt. Die Klägerin klagte gegen die Bürgergemeinde X beim Bezirksgericht Liestal auf Geldzahlung. Sie berief sich auf zwei Haftungsgrundlagen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220), auf Art. 58 (Werkeigentümerhaftung) sowie unterstützend auf Art. 41 (Verschuldenshaftung). Das Bezirksgericht wies die Klage mit Urteil vom 10. Mai 2007 ab. Dagegen erhob die Klägerin beim Kantonsgericht Basel-Land ein Rechtsmittel.

Das Gericht prüfte zunächst eine Haftung der Beklagten aus der Werkeigentümerhaftung. Weil der Unfallbaum weder von Menschenhand versetzt noch zurückgeschnitten war, verneinte es dessen Werkeigenschaft. Hingegen war unbestritten, dass der Grillplatz Y, bestehend aus einer gemauerten Grillstelle sowie aus im planierten Boden verankerten Tischen und Bänken, als Werk zu qualifizieren ist. Kontrovers war hingegen die Frage, ob vorliegend die den Grillplatz umgebenden Bäume mit dem Grillplatz eine Einheit bilden.

Das Gericht führte aus, die Anlage eines Grillplatzes unter höheren und älteren, gesunden Bäumen stelle noch keinen Mangel bei der Erstellung des Werks dar. In der Folge prüfte es, ob der Unfall auf einen mangelhaften Unterhalt der nächsten Umgebung zurückzuführen war. An die Unterhaltsansprüche für einen Grillplatz seien – verglichen mit einem Waldspazierweg – aufgrund der längeren Verweildauer höhere Anforderungen zu stellen. Wie häufig und in welcher Art die Kontrollen konkret vorzunehmen seien, liess das Gericht offen.

Gemäss Gutachten des Kantonsforstingenieurs machten der Waldbestand sowie der «Unfallbaum» einen gesunden, stabilen Eindruck. Die Baumkronen seien gut ausgebildet und vollständig belaubt. Es seien keine schiefen Bäume vorhanden, und vom Boden aus seien keine typischen Schwächungsmerkmale wie Spechthöhlen, Pilzfruchtkörper, Astungswunden oder «Wassertaschen» erkennbar. Die für den Abbruch des Astes verantwortliche Schwächung sei eine Folge der Verletzung auf der Astoberseite. Aufgrund der Höhe der Abbruchstelle kämen als Verursacher der Verletzung primär natürliche Vorgänge in Frage. Die Faulstelle sei selbst bei einer eingehenden Inspektion des Baumzustandes vom Boden aus nicht erkennbar gewesen. Dazu hätte es des Einsatzes einer Hebebühne oder einer Drehleiter bedurft. Rückblickend könne indes nicht beurteilt werden, ob der Schaden beziehungsweise dessen Ausmass selbst mit derart erhöhtem Aufwand erkennbar gewesen wäre.

Das Gericht gelangte zur Auffassung, dass der Klägerin der Nachweis des Unterhaltsmangels nicht

gelingen sei. Doch selbst wenn von der Erkennbarkeit des Mangels auszugehen wäre, wäre noch zu prüfen, ob der beklagten Gemeinde die dafür erforderlichen Massnahmen, wie der Einsatz einer Hebebühne oder Drehleiter, zumutbar gewesen wären.

Das Gericht berücksichtigte, dass die beklagte Gemeinde den Grillplatz dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung stellt. Sodann sei zu beachten, dass die periodische Kontrolle von öffentlichen Grillplätzen im Hinblick auf die Vielzahl weiterer gleich zu behandelnder Werke des Gemeinwesens (Ruhebänke, Aussichtspunkte etc.) zeitlich enorm aufwendig sei. Es erscheine daher klar unverhältnismässig, an allen derartigen Plätzen regelmässig sämtliche angrenzenden Bäume, deren Äste den Platz überragen, mittels Hebebühnen oder Drehleitern auf das Bestehen von Schwachstellen zu untersuchen. Es dürfe auch der Finanzaufwand derart eingehender Kontrollmassnahmen gewichtet werden. Angesichts des doch sehr geringen Risikos, dass ein belaubter, vom Boden aus nicht als geschädigt erkennbarer Ast spontan abbricht, sei eine regelmässige, kostenintensive Kontrolle der Oberseite von Ästen mittels Hebebühnen, Drehleitern oder gar Erklettern des Baumes dem Eigentümer eines angrenzenden Werkes nicht zumutbar. Da ein Zurückschneiden von Ästen gemäss Gutachten unnatürliche Eintrittspforten für Schädlinge begründen und damit ein Unfallrisiko zusätzlich erhöhen würde, wären als wirksame Massnahmen nur das Entfernen älterer Bäume oder das Entfernen der Einrichtung aus dem Bereich älterer Bäume denkbar. Derart drastische Massnahmen seien angesichts des geringen Risikos von Spontanabbrüchen belaubter Äste weder vertretbar noch zumutbar. Das Kantonsgericht erachtete den Unterhalt eines Grillplatzes hinsichtlich Gefährdung durch umliegende Bäume als zureichend und mängelfrei, wenn die angrenzenden Bäume und deren Äste regelmässigen Sichtkontrollen vom Boden aus unterzogen würden. Ob solche in casu tatsächlich stattgefunden haben, könne offen bleiben, da die für den Unfall kausale schadhafte Stelle am abgebrochenen Ast vom Boden aus gar nicht erkennbar gewesen sei.

Zu prüfen war auch eine Haftung aufgrund des Gefahrensatzes, wonach derjenige, der einen Zustand schafft, der einen anderen schädigen könnte, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen treffen muss. Das Gericht liess die Frage jedoch offen, da es in jedem Fall am erforderlichen Verschulden fehle (Art. 41 OR). Ursächlich für den Unfall und die Verletzung der Klägerin sei die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos und nicht ein mangelhafter Werkunterhalt oder eine sogenannt unerlaubte Handlung.

#### *Würdigung*

Das Gericht lehnt eine Haftung der Ortsgemeinde als Werkeigentümerin des Grillplatzes im



**Abb 1** Bei Bauten im Wald müssen Sichtkontrollen der angrenzenden Bäume und Äste vom Boden aus genügen, um den Verkehrssicherungspflichten nachzukommen.

Wald richtigerweise ab. Regelmässige Sichtkontrollen der angrenzenden Bäume und Äste vom Boden aus müssen genügen (Abbildung 1). Es wäre nicht zumutbar, kostenintensive Kontrollen der Oberseite von Ästen mithilfe von Hebebühnen, Drehleitern oder Erklettern des Baumes zu verlangen. Ergibt sich aus einer Sichtkontrolle eine gut erkennbare Gefahr, muss der Eigentümer einer Anlage im Wald innert angemessener Frist Massnahmen ergreifen. Sind Bäume beziehungsweise deren Äste nur leicht beschädigt oder auf kurzen Strecken abgestorben, dürfen die Verkehrssicherungspflichten angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit eines spontanen Abbruchs nicht zu weit gehen. Es ist zu vermeiden, dass Waldbäume unnötigerweise gefällt werden. In gewissem Ausmass soll die Eigenverantwortung der Waldbenutzer zum Tragen kommen.

### **Fall 2: Toter Baum fällt bei Gewitter auf Nachbargrundstück**

Als zweiter Beispielfall wird das Urteil der II. Zivilkammer des Tessiner Obergerichts vom 25. Juli 2008 (Akten-Nr. 12.2007.146<sup>2</sup>) betrachtet. In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2002 stürzte in Carona (Tessin) während eines heftigen Gewitters ein Baum vom bewaldeten Grundstück der Tessiner Bürgergemeinde C gegen eine Fassade des auf der benachbarten Parzelle gelegenen Hauses von A und B. Dabei wurden die Fassade sowie der Grenzzaun zwischen Garten und Wald beschädigt. Die Kläger A und B reichten gegen C beim Bezirksgericht Lugano, gestützt auf Art. 58 OR und Art. 679 ZGB, Klage auf Schadenersatz ein. Sie behaupteten, dass C auf ihr Verlangen sechs Bäume gefällt habe, nicht jedoch den fraglichen Baum, weil «die mit der Aus-

führung der Arbeiten beauftragte Person keine Lust dazu hatte». Weiteren Aufforderungen, den besagten Baum ebenfalls zu fällen, habe C keine Folge geleistet. Die Beklagte C gab zu, das Fällen jener Bäume veranlasst zu haben, welche die Kläger als gefährlich bezeichnet hätten, bestritt aber, nachträglich gebeten worden zu sein, einen weiteren Baum zu fällen, der in der Folge umgestürzt ist und das Haus der Kläger beschädigt hat. C lehnte demnach eine Haftung ab.

Mit Entscheid vom 30. Mai 2007 hiess das zuständige Bezirksgericht die Klage teilweise gut und verurteilte die Beklagte zu einer Schadenersatzzahlung an die Kläger (u.a. für die Reparatur der Hausfassade und des Zauns, für das Wegräumen des Baums und für Fotografien). Die Vorinstanz war in ihrem Entscheid zum Schluss gekommen, dass der fragliche Baum als ein Werk im Sinne von Art. 58 OR zu qualifizieren sei. Die Vorinstanz warf der Beklagten wegen der objektiv vorhersehbaren Gefahr eine fahrlässige Unterlassung der Baumpflege (Verletzung der Unterhaltspflicht) vor und befand, dass es zumutbar gewesen wäre, alle gefährlichen Bäume zu beseitigen.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte Berufung beim Tessiner Obergericht und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils sowie die vollständige Abweisung der Klage. Das Obergericht hiess die Berufung gut und wies die Klage von A und B ab. Das Obergericht stellte fest, dass die natürlich im Wald gewachsenen Bäume, die nicht von Menschenhand gepflanzt und von ihr nie gepflegt wurden, keine Werke im Sinne von Art. 58 OR seien.

Das Gericht führte aus, es sei erstellt, dass die Parzelle, auf der das Haus der Kläger stehe, an ein seit Urzeiten bewaldetes Grundstück grenze, welches der Beklagten gehöre. Auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken sei ein Zaun errichtet worden. Der Wald befinde sich unmittelbar hinter dem Zaun, während das Haus in zirka 6 m Abstand vom bereits bestehenden Wald erstellt worden sei. In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2002 sei ein heftiges Gewitter über das Gebiet des Sottoceneri hinweggefegt, mit Windspitzengeschwindigkeiten von 35 km/h in Lugano und 41 km/h in Stabio. Laut Meteo Schweiz sei es angesichts des Gewitters möglich gewesen, dass in Carona noch höhere Windgeschwindigkeiten erreicht worden seien. Während dieses Gewitters sei ein (dürre) Baum aus dem Wald der Beklagten gegen die Fassade des klägerischen Hauses gestürzt.

Die Vorinstanz hatte sich auf eine Lehrmeinung abgestützt, welche den Werkcharakter auf natürlich gewachsene Bäume ausdehnt, die sich auf

<sup>2</sup> www.sentenze.ti.ch; vorliegend stützt sich der Autor auf eine deutsche Übersetzung durch das BAFU (24.2.2016).



**Abb 2** Waldbäume, die nicht von Menschenhand gepflanzt und nie gepflegt wurden, stellen keine Werke dar. Der Waldeigentümer kann nicht verpflichtet werden, den gesamten Waldbestand auf sturzgefährdete Bäume zu kontrollieren und einen natürlicherweise abgestorbenen Baum vorsorglich zu fällen. Einen Werkeigentümer hingegen würden Kontroll- und Unterhaltungspflichten treffen.

einem Grundstück befinden, deren natürliche Gestalt verändert wurde und auf welchem Unterhaltarbeiten ausgeführt wurden (öffentliche Parks, Golfplätze, Friedhöfe, Strassen säumende Hecken und Baumreihen, private Gärten). Das Obergericht führte hierzu aus, vorliegend seien aber weder der streitbare Baum noch die Gestalt des Grundstücks verändert worden. Weder handle es sich um einen öffentlichen Park noch um einen privaten Parkgarten. Ebenso wenig habe das Fällen der übrigen sechs Bäume die Stabilität des fraglichen Baums beeinträchtigt. Dieser Baum könne deshalb nicht als Werk im Sinne von Art. 58 OR betrachtet werden.

Das Obergericht befasste sich mit dem eventualer geltend gemachten Anspruch aus Art. 679 ZGB (Haftung des Grundeigentümers) und lehnte diesen ab. Art. 679 ZGB komme nicht zur Anwendung, wenn der Eigentümer es unterlassen habe, Bäume vorsorglich zu fällen, um allfällige Folgen von Naturereignissen zu verhindern. Denn wo keine Handlungspflicht bestehe, sei auch kein Raum für eine Unterlassung. Einerseits müsse sich jeder selbst schützen und dürfe sich im Extremfall nicht einer von der Natur geschaffenen Gefahr aussetzen, welche vom Nachbargrundstück ausgehe. Andererseits könne dem Eigentümer von im Allgemeinen geringwertigen Grundstücken nicht zugemutet werden, dass er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung der ohne sein Zutun entstandenen Naturgefahren ergreife. Zu beachten sei zudem, dass der Wald bereits seit einer Ewigkeit bestehe und das Haus der Kläger in einem Abstand von gut 6 m zum bereits bestehenden Wald errichtet worden sei – allerdings

mit einer behördlichen Ausnahmegewilligung. Dies sei weniger als die 10 m, die im kantonalen Waldgesetz als Mindestabstand vorgeschrieben seien. Aus diesen Gründen sei eine Haftung auf der Grundlage von Art. 679 ZGB ausgeschlossen.

Angesichts der geschilderten Umstände stellte sich das Obergericht die Frage, ob wegen des in unmittelbarer Nähe des Hauses stehenden Totbaums, welcher von den Klägern als Gefahrenquelle erkannt wurde, die Kläger die Beklagte nicht hätten um Erlaubnis bitten müssen, den Baum auf ihre Kosten beseitigen zu dürfen. Die allfällige Ablehnung solcher Sicherungsmassnahmen durch die Beklagte hätte allenfalls eine Unterlassung dargestellt, die es den Klägern erlaubt hätte, für den in der Folge entstandenen Schaden Ersatz nach Art. 41 OR geltend zu machen. Allerdings sei nicht erstellt, dass die Kläger der Beklagten gegenüber eine solche Bitte geäußert hätten und diese von ihr abgelehnt worden wäre. Unklar bleibe ausserdem, weshalb zwar sechs weitere Bäume, die als Gefahrenquelle erkannt wurden, gefällt worden seien, der hier zur Diskussion stehende Baum jedoch nicht.

Das Obergericht kam zum Schluss, dass der Schadenersatzanspruch der Kläger damit jeder Rechtsgrundlage entbehre. Es hielt fest, dass die Kläger für das Wegräumen des Baumes das ihnen von Art. 687 Abs. 1 ZGB verliehene Recht in Anspruch genommen und den auf ihr Grundstück gestürzten Baum zerlegt, beseitigt und das Holz für sich behalten hätten. Folglich hiess das Obergericht die Berufung gut und hob den vorinstanzlichen Entscheid zulasten der Kläger auf.

#### Würdigung

Das Urteil des Tessiner Obergerichts ist für die Waldeigentümer von allgemeiner Bedeutung. Das zuständige Bezirksgericht wollte die Unterhaltungspflichten des Waldeigentümers, gestützt auf die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR), mit fragwürdiger Begründung ausdehnen. Zu Recht lehnte das Obergericht dies ab. Denn der im Gewitter umgestürzte Baum befand sich am Rande eines natürlichen Waldes. Ausserdem stand das Gebäude der Geschädigten nur gut 6 m vom Waldrand entfernt. Der geforderte kantonale Waldabstand von 10 m wurde nicht eingehalten. Auch die Grundeigentümerhaftung (Art. 679 ZGB) bildet keine Rechtsgrundlage, um einen Waldeigentümer zu verpflichten, einen natürlicherweise abgestorbenen Baum vorsorglich zu fällen, um allfälligen Folgen von Naturereignissen vorzubeugen (Abbildung 2). Das Obergericht erwähnt in seiner Begründung einerseits die Eigenverantwortung der geschädigten Nachbarn, andererseits sei es für Waldeigentümer von wirtschaftlich «geringwertigen» Grundstücken nicht zumutbar, Verkehrssicherungspflichten zur Beseitigung der ohne ihr Zutun entstandenen Gefahren zu ergreifen.

### Fall 3: Autofahrerin durch umgestürzten Waldbaum getötet

Im dritten Fall geht es um die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland vom 24. Februar 2011 in Sachen Strafuntersuchung gegen X und Y wegen fahrlässiger Tötung.<sup>3</sup> Frau G fuhr am 22. Mai 2009 um zirka Mitternacht mit ihrem Fahrzeug auf einer Strasse im Stadtgebiet von Winterthur stadtauswärts, als aus einem angrenzenden Waldstück eine Rotbuche auf ihr Fahrzeug stürzte. Frau G wurde in ihrem Fahrzeug eingeklemmt und erlitt dadurch tödliche Verletzungen. Ein Fachgutachten der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) kam zum Schluss, dass das Bruchversagen des Baumstammes durch eine massive Holzersetzung des Stammes, zurückzuführen auf einen Brandkrustenpilzbefall, verursacht worden war. Die starken Windböen von bis zu 70 km/h, die in der fraglichen Nacht geherrscht hatten, seien nicht ursächlich für das Bruchversagen gewesen. Im Bereich der Bruchstelle seien nahezu 90 Prozent des Stammquerschnittes zersetzt gewesen, was die Festigkeit des Holzes stark herabgesetzt habe. Der Gutachter führte weiter aus, dass im Rahmen einer sorgfältigen visuellen Kontrolle die weitreichenden Veränderungen des Rindenbildes und der Pilzfruchtkörper im unbelaubten Zustand des Baumes von einem erfahrenen und gut ausgebildeten Baumkontrolleur selbst von der Strasse aus hätten erkannt werden müssen. Der Brandkrustenpilz sei eine der meist gefürchteten Pilzarten, die an Strassen- und Stadtbäumen auftreten würden. Pilzfruchtkörper seien ein klares Indiz für eine massive Holzersetzung. Diese Erscheinungen hätten gemäss Gutachten als zwingendes Indiz für eine eingehendere Untersuchung des Baumes gewertet werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft Winterthur stellte die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten X und Y jedoch ein: Die Untersuchung ergab, dass der Brandkrustenpilz in der forstlichen Ausbildung bis Februar 2010 nicht behandelt wurde und auch in keinem forstlichen Standardwerk zu Waldkrankheiten erwähnt war. In der Schweiz bestehe keine gesetzliche Pflicht, den Wald zu bewirtschaften, die Waldgesetzgebung kenne zudem keine Sicherungspflichten. Waldbesitzer müssten entlang von viel befahrenen oder begangenen Wegen gestützt auf die übliche Sorgfaltspflicht bedrohlich schief stehende, erkennbar faule oder morsche oder sonst wie instabile Bäume und Äste, die Schaden anzurichten drohen, beseitigen. Zusätzlich seien Waldbesitzer aufgrund der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur verpflichtet, einen Lichtraum von 4.5 m über den Strassen und von 2.5 m über den Trottoirs von Ästen und Blättern freizuhalten. Sie enthalte jedoch keine Strassenabstandsvorschriften beziehungsweise keine besonderen, über die allgemeine Sorgfaltspflichten hinausgehenden Kontroll- oder Bewirtschaftungspflichten betreffend an die Strasse angrenzende Bäume oder Waldparzellen. Ebenso wenig gebe es Richtlinien (von Kanton oder Bund) beziehungsweise eine ausformulierte «best practice» für die Art und Intensität der auszuführenden Kontrollen.

Vielmehr orientiere sich die Forstpraxis diesbezüglich an der üblichen Sorgfaltspflicht, wonach schräg stehenden, morschen oder sonst wie instabilen und nicht mehr vitalen Bäumen eine erhöhte Aufmerksamkeit zukomme. Dies bedeute jedoch nicht ein regelmässiges detailliertes Prüfen sämtlicher Einzelbäume im Nahbereich von Strassen entlang von Waldrändern oder im Wald. Ein solcher Aufwand werde von Förstern gemäss ständiger Praxis nicht verlangt und könne ihnen auch nicht zugemutet werden. Ein Waldbesitzer oder dessen Hilfspersonen müssen zur Verhinderung von Schäden nur diejenigen Massnahmen treffen, die ihnen zumutbar und den örtlichen Verhältnissen angemessen seien. Der Brandkrustenpilz sei in der Forstpraxis zudem bisher weitgehend unbekannt gewesen.

Angesichts der Erkenntnisse im Gutachten prüfte die Staatsanwaltschaft die Frage der Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten. Eine Unterlassung liege mangels konkreter, vorgeschriebener gesetzlicher Handlungspflicht nicht vor. Die Staatsanwaltschaft folgte den Aussagen des Angeschuldigten Försters Y, dass der unfallrelevante Baum im Unterschied zu anderen Bäumen keinerlei Anzeichen fehlender Vitalität im Baumkronenbereich gezeigt habe und zudem im Schadenbereich des Stammes von der Strasse her nicht einsehbar gewesen sei. Da Y die gängigen, durch jeden in der Forstwirtschaft tätigen durchschnittlich sorgfältigen Menschen anzuwendenden Kontrollmassnahmen vorgenommen habe, sei ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen. Aus demselben Grund gelte dies auch für den Vorgesetzten X. Es habe für X keine Pflicht bestanden, anderweitige oder gar weitergehende Vorschriften bezüglich der durchzuführenden Kontrollen zu erlassen. Es könne ihm auch keine unsorgfältige Kontrolltätigkeit über seine ihm unterstellten Personen vorgeworfen werden. Dementsprechend wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen beide Beschuldigten eingestellt.

Angesichts der Erkenntnisse im Gutachten prüfte die Staatsanwaltschaft die Frage der Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten. Eine Unterlassung liege mangels konkreter, vorgeschriebener gesetzlicher Handlungspflicht nicht vor. Die Staatsanwaltschaft folgte den Aussagen des Angeschuldigten Försters Y, dass der unfallrelevante Baum im Unterschied zu anderen Bäumen keinerlei Anzeichen fehlender Vitalität im Baumkronenbereich gezeigt habe und zudem im Schadenbereich des Stammes von der Strasse her nicht einsehbar gewesen sei. Da Y die gängigen, durch jeden in der Forstwirtschaft tätigen durchschnittlich sorgfältigen Menschen anzuwendenden Kontrollmassnahmen vorgenommen habe, sei ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen. Aus demselben Grund gelte dies auch für den Vorgesetzten X. Es habe für X keine Pflicht bestanden, anderweitige oder gar weitergehende Vorschriften bezüglich der durchzuführenden Kontrollen zu erlassen. Es könne ihm auch keine unsorgfältige Kontrolltätigkeit über seine ihm unterstellten Personen vorgeworfen werden. Dementsprechend wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen beide Beschuldigten eingestellt.

#### Würdigung

Im Unterschied zu den ersten beiden vorgestellten Fällen ging es hier nicht um Schadenersatz, sondern um die Frage, ob den beiden Angeschuldigten strafbares Verhalten (fahrlässige Tötung) vorzuwerfen war. Rechtlich waren somit teilweise andere Tatbestände beziehungsweise Kriterien zu prüfen.

<sup>3</sup> Unveröffentlichter, rechtskräftiger Entscheid, mitgeteilt vom Leiter Rechtsdienst, Stadt Winterthur, Departement Bau, Baupolizeiamt



**Abb 3** Alt- und Totholz, aber auch gesunde Bäume bergen für die Benutzer von Einrichtungen im Wald (hier ein Waldsofa) immer eine potenzielle Gefahr.

Zu bedenken ist, dass die Hürden für eine strafrechtliche Verurteilung tendenziell höher sind als für eine zivilrechtliche Haftung. Allerdings waren hier die Sorgfaltspflichten der Angeschuldigten ebenfalls entscheidend, nämlich diejenigen eines sorgfältigen Försters beziehungsweise seines Vorgesetzten. Fragwürdig erscheint, dass das Strafverfahren eingestellt wurde, obwohl das beigezogene Gutachten die (visuelle) Erkennbarkeit des Pilzbefalls (Rindenbild, Pilzfruchtkörper) von der Strasse aus bejahte. Im Zweifel hätte beim Gericht Anklage erhoben werden müssen. Zugunsten der Angeschuldigten ist auszuführen, dass diese im vorangegangenen Herbst den betroffenen Waldabschnitt kontrolliert hatten. In jedem Falle ist zu empfehlen, Kontrollmassnahmen zu protokollieren und die Weiterbildung nicht zu vernachlässigen.

### Überblick zur Rechtslage

Aktuell sind rund 32 Prozent der Schweizer Landesfläche bewaldet. Entsprechend ist die Frage der haftpflichtrechtlichen beziehungsweise strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Waldeigentümer von erheblicher Bedeutung; denn Alt- und Totholz, aber auch gesunde Bäume bergen für die Benutzer von Strassen, Parkplätzen, Bahnen, Waldhütten, Picknick-, Grill-, Spiel- und Campingplätzen, Fuss- und Wanderwegen, Mountainbike-Trails, Einrichtungen von Waldkindergärten (Abbildung 3) sowie für Veranstalter und Teilnehmende potenzielle, waldtypische Gefahren. Zu erwähnen sind herunterfallende Äste, umstürzende Bäume oder Bewegung von totem Holz am Boden. Es folgt eine kurze

Übersicht zu ausgewählten, relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen. Aus Platzgründen wird hier auf eine nähere Diskussion verzichtet; dazu wird auf das einleitend erwähnte Gutachten verwiesen.

### Rechtliche Grundlagen

Das Waldrecht regelt grundlegende Fragen zur Erhaltung und Verteilung der Waldfläche und zur Nutzung des Waldes. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) verlangt zum Schutz des Waldes unter anderem genügend grosse Waldabstände von Bauten und Anlagen in Waldesnähe (Art. 17). Es legt in Art. 20 die Bewirtschaftungsgrundsätze fest, sieht jedoch keine generelle Bewirtschaftungspflicht (im Schutzinteresse Dritter) vor. Die Kantone haben lediglich in Schutzwäldern eine minimale Pflege sicherzustellen. Spezialgesetzliche Regelungen auf allen Stufen sind zu beachten; zu erwähnen sind Eisenbahn- und Strassengesetze, Wald- und Baugesetze usw. Sie können weitergehende Bewirtschaftungs- und Abstandsvorschriften aufstellen, was aus Sicht der Waldeigentümer teilweise problematisch und – mit Blick auf das Verursacherprinzip – wenig gerecht erscheint (Kostentragung, Haftungsrisiken; Leuch 2007).

Bei Unfällen wegen herabstürzender Äste oder Bäume stehen strafrechtlich die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Vordergrund. Diese Tatbestände werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert. Strafrechtliche Aspekte werden hier jedoch weggelassen. In zivilrechtlicher Hinsicht geht es um die finanzielle Überwälzung eines durch den Geschädigten erlittenen Personen- oder Sachschadens auf eine andere natürliche oder juristische Person; daneben auch um die Wiedergutmachung immaterieller Unbill (Genugtuung). Grundsätzlich hat die geschädigte Person den Schaden selber zu tragen, ausser die Voraussetzungen bestimmter Haftungsnormen sind erfüllt.

Allgemeine Haftungsvoraussetzungen sind der Schaden, der natürliche und rechtlich adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten beziehungsweise Zustand und dem Schaden sowie die widerrechtliche Schädigung. Bei den sogenannten Verschuldenshaftungen ist auch ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beziehungsweise eine unerlaubte Handlung (oder Unterlassung) erforderlich. Kausalhaftungen hingegen bedingen kein Verschulden. Allgemein setzen widerrechtliche Unterlassungen eine Rechtspflicht zum Handeln (z.B. aus dem Gefahrensatz) und eine Garantenstellung für die geschädigte Person zum Schutz gefährdeter Polizeigüter voraus (Honsell et al 2013, Rey 2008).

Als Haftungsgrundlagen kommen insbesondere Art. 41 OR (allgemeine Verschuldenshaftung), Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) und Art. 679 ZGB (Verantwortlichkeit des Grundeigentümers) in



**Abb 4** Es stellt sich die Frage, ob Bäume entlang von Wegen und Strassen Werkqualität aufweisen können beziehungsweise ob sich die Unterhaltungspflicht des Werkeigentümers auch auf die an das Werk angrenzenden Bäume erstreckt.

Betracht. Die beiden letztgenannten Haftungsgrundlagen sind auch anwendbar, wenn sich Haftungsklagen gegen ein Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) richten. Sind die Voraussetzungen von Art. 58 OR oder Art. 679 ZGB nicht erfüllt, kann ein Gemeinwesen, basierend auf der Staatshaftung, nach den Verantwortlichkeitsgesetzen von Bund beziehungsweise Kantonen für Schäden belangt werden. Vorauszusetzen ist, dass der Schaden auf eine widerrechtliche, amtliche Tätigkeit zurückzuführen ist; ein Verschulden ist in der Regel nicht nötig (Gross 2001). Die Staatshaftung steht bei Schäden wegen walddtypischer Gefahren selbst bei Waldgebieten in öffentlicher Hand im Hintergrund.

Die nachbarrechtliche Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB (in Verbindung mit Art. 684 ZGB) setzt neben einem Schaden voraus, dass der Eigentümer bei der Bewirtschaftung seines Grundstücks (z.B. bei der Durchführung von Holzereiarbeiten) seine aus dem Eigentum fliessenden Befugnisse überschreitet, ein Verschulden ist nicht notwendig. Das blosses Belassen eines Naturzustands allein führt zu keiner Verantwortlichkeit.

Natürlich gewachsene Waldbäume stehen im Eigentum des Grundeigentümers (Art. 667 Abs. 2 ZGB). Der Waldeigentümer ist nach der Rechtsprechung nicht zu einer regelmässigen, einlässlichen Kontrolle seines gesamten Waldbestandes auf sturzgefährdete Bäume verpflichtet. Dies erscheint angesichts des allgemeinen und unentgeltlichen Zutrittsrechts nach Art. 699 Abs. 1 ZGB und Art. 14 WaG gerechtfertigt.

Hingegen haftet der Eigentümer einer Waldbaute nach der strengen Kausalhaftung von Art. 58 OR auch ohne Verschulden für den Schaden, wel-

cher auf die fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt des Werks zurückzuführen ist. In der Literatur wird die Frage aufgeworfen, ob künstlich angepflanzte oder zurückgeschnittene Bäume Werkqualität aufweisen können (z.B. in Parkanlagen oder entlang von Strassen; Abbildung 4). Meines Erachtens ist diese Frage insbesondere für Waldbäume zu verneinen, selbst wenn sie künstlich angepflanzt oder zurückgeschnitten wurden (vgl. dazu auch Nef 2012 und Roos 2004). Beim bestimmungsgemässen Gebrauch eines Werks soll dessen sichere Benützung gewährleistet werden (Heierli & Schnyder 2011). So anerkennen Rechtsprechung und Lehre, dass sich im direkten Umfeld eines Werks (z.B. im Profilraum einer Strasse) die Unterhaltungspflicht des Werkeigentümers auch auf die an das Werk angrenzenden Bäume erstrecken kann. Periodische Baumkontrollen vom Boden aus sind dementsprechend durchzuführen, dabei steht bei der Gesundheitskontrolle die Sichtbarkeit von abgestorbenen oder kranken Bäumen beziehungsweise Ästen im Vordergrund. Zu berücksichtigen sind der Bestimmungszweck des Werks und die örtlichen Verhältnisse beziehungsweise Umstände (z.B. ausserordentliche Naturereignisse). Eine Protokollierung der Kontrollgänge ist zu empfehlen.

Schranken der Verkehrssicherungspflichten bilden die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen (Erfüllbarkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis) sowie die Eigenverantwortung der Waldbenützer. Bei offensichtlichen, fallenartigen Gefahren sind zumutbare und verhältnismässige Sicherungsmassnahmen innert angemessener Frist durchzuführen (z.B. Warnhinweise, Wegsperrung, Absägen von Ästen, eventuell Fällen von Bäumen). Vor allem bei Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) sind deren personelle, logistische, technische und finanzielle Ressourcen zu berücksichtigen, zum Beispiel die Zahl der zu betreuenden Bäume, Wege und Wälder. Zu bedenken ist, dass zu weit gehende Sicherungspflichten tendenziell dazu führen, dass Bäume in der Nähe von Bauten ohne genügenden Anlass vorbeugend gefällt werden. Entlang von Strassen (und im Siedlungsbereich) ist diese (unerwünschte) Entwicklung bereits zu beobachten (Muff 2012). Im Waldgelände kommt der Eigenverantwortung der Waldbesucher und Werkbenützer eine erhöhte Bedeutung zu. Dies gilt besonders für ungünstige beziehungsweise gefährliche meteorologische Verhältnisse und allgemein in der «freien Natur», das heisst abseits von Wegen oder Werken. Die Waldbenützer haben solche Restrisiken zu tragen beziehungsweise für Selbstverschulden einzustehen.

## Ergebnis und Fazit

Neuere Gerichts- und Behördenentscheide betreffend Unfälle wegen umstürzender Bäume oder

abbrechender Äste gibt es nur wenige. Sie und die Analyse des geltenden Haftungsrechts zeigen auf, dass das Haftungsrisiko der Waldeigentümer gemäss Bundesrecht begrenzt und tragbar erscheint. Im nahen Umfeld von Bauten und Anlagen im Wald (vor allem bei Strassen und Eisenbahnen) gelten gewisse Sicherungs- und Unterhaltungspflichten, welche auch Bäume erfassen. Schranken der Verkehrssicherungspflichten bilden die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen und die Eigenverantwortung der Waldbenutzer. Einige kantonale und kommunale Bau- und Strassengesetze auferlegen den Waldeigentümern ziemlich weit gehende Bewirtschaftungspflichten. Dies erscheint wenig sachgerecht und fragwürdig, wenn die Waldeigentümer nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Werke sind und dennoch Unterhaltskosten und Haftungsrisiken tragen müssen. Mit Blick auf das freie Zutrittsrecht und auf die zunehmenden Aktivitäten im Wald sollten die Verkehrssicherungspflichten der Waldeigentümer nicht überspannt werden. ■

*Eingereicht: 23. Juli 2015, akzeptiert (mit Review): 11. September 2015*

## Literatur

- BAFU (2013)** Waldpolitik 2020. Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes. Bern: Bundesamt Umwelt. 66 p.
- BÜTLER M (2009)** Zur Haftung von Werkeigentümern und Tierhaltern bei Unfällen auf Wanderwegen. *Sicherheit & Recht* 2: 106–124.
- BÜTLER M (2014A)** Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage. Rechtsgutachten vom 9. August 2014. [www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de) (20.11.2015).
- BÜTLER M (2014B)** Rechtsfragen zu illegalen Bauten im Wald. Rechtsgutachten vom 9. August 2014. [www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de) (20.11.2015).
- BÜTLER M (2014C)** Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage. *Sicherheit & Recht* 3: 204–222.
- FURRER A (2012)** Anpassungsbedarf des Haftungsrisikos für Waldeigentümer bei waldtypischen Gefahren mit Blick auf die Waldpolitik 2020. Rechtsgutachten vom 24. Februar 2012. [www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/wald/11352/14354/index.html?lang=de) (20.11.2015).
- GROSS J (2001)** Das schweizerische Staatshaftungsrecht. Stand und Entwicklungstendenzen. Bern: Stämpfli, 2 ed. 444 p.
- HEIERLI C, SCHNYDER AK (2011)** Kommentierung zu Art. 41 und Art. 58 OR. In: Honsell H, Vogt NP, Wiegand W, editors. *Basler Kommentar Obligationenrecht I (Art. 1–529 OR)*. Basel: Helbing Lichtenhahn. pp. 331–361 und 447–455.
- HONSELL H, ISENRING B, KESSLER MA (2013)** Schweizerisches Haftpflichtrecht. Zürich: Schulthess, 5 ed. 340 p.
- KELLER PM, BERNASCONI A (2005)** Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald. Bern: Bundesamt Umwelt Wald Landschaft, Umwelt-Materialien 196. 64 p.
- LEUCH A (2007)** Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay). *Schweiz Z Forstwes* 158: 337–341. doi: 10.3188/szf.2007.0337
- MUFF F (2012)** Keine Bäume mehr am Strassenrand? *Umweltpraxis Kanton Zürich* 69: 23–24.
- NEF J (2012)** Verkehrssicherungspflichten für Bäume. In: Furrer S, Chappuis C, editors. *Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Liber amicorum Roland Brehm*. Bern: Stämpfli. pp. 267–280.
- REY H (2008)** Ausservertragliches Haftpflichtrecht. Zürich: Schulthess. 482 p.
- ROOS L (2004)** Pflanzen im Nachbarrecht. Zürich: Schulthess. 294 p.

## Responsabilité pour des dangers forestiers typiques: exemples de la jurisprudence

Selon la politique forestière 2020 du Conseil fédéral, la proportion de vieux bois et de bois morts dans les forêts suisses est appelée à augmenter avec, en conséquence, des effets écologiques positifs, mais aussi des dangers, des responsabilités et des risques accrus. De récentes décisions des autorités et des tribunaux concernant la chute d'arbres ou de branches illustrent la situation juridique des propriétaires de forêts et d'ouvrages ainsi que des professionnels forestiers. Il existe un devoir de garantir la sécurité dans les environs boisés proches de constructions et d'infrastructures. Celui-ci est limité par la responsabilité propre de l'utilisateur de la forêt, et les mesures de protection doivent être prises dans la limite du raisonnable. Le présent article démontre la problématique de la responsabilité à l'aide de trois cas issus de la jurisprudence. Ces cas sont explicités par l'auteur, et les principales bases juridiques en relation avec la responsabilité sont brièvement résumées.

## Responsibility for forest-linked dangers: examples from legal practice

According to the Forest Policy 2020 of the Federal Council the share of old and dead wood should increase in Swiss forests. On the one hand, this is connected to positive ecological effects but on the other, to dangers, responsibilities and liability risks. Recent court and administrative decisions relating to accidents due to typical forest hazards such as falling trees and branches illustrate the legal situation for forest owners and enterprises as well as for forestry professionals. In the wooded environment near buildings and equipment there are obligations for the safety of traffic and passers-by. However, these obligations are limited by the reasonableness of protective measures and the personal responsibility of forest users. In this paper, the liability issue is illustrated by three legal case studies. The cases are assessed by the author, and the essential legal basis for liability is briefly summarized.